

Sonderbetreuungszeit

28.10.2021

Sonderbetreuung

- **Rechtsanspruch auf Sonderbetreuung**
- **Weiterhin Vereinbarungsmöglichkeit, wo Rechtsanspruch nicht greift**
- **100 % Kostenersatz für die Arbeitgeber durch den Bund bis zur Höchstbeitragsgrundlage**

Sonderbetreuung für die Kinderbetreuung

- **Wenn die Schule oder der Kindergarten Ihres Kindes gänzlich oder teilweise geschlossen werden und eine Notbetreuung nicht angeboten wird**
- **Eine Klasse oder eine Kindergartengruppe coronabedingt nach Hause geschickt wird oder**
- **Ihr Kind in Quarantäne muss, weil es sich selbst infiziert hat oder als Kontaktperson festgestellt wird**

Sonderbetreuung für die Kinderbetreuung

- **und Sie Ihr Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr deshalb zu Hause betreuen müssen, können Sie eine Sonderbetreuungszeit von bis 3 Wochen (ganztätig/halbtätig) in Anspruch nehmen. Das gilt pro Elternteil (kein gemeinsamer Wohnsitz mit dem Kind erforderlich).**
- **Darauf besteht ein Rechtsanspruch, der Arbeitgeber muss aber unverzüglich informiert werden. Der Rechtsanspruch gilt auch für AN in systemrelevanten Berufen.**

Sonderbetreuung für die Kinderbetreuung

- Während der Sonderbetreuung bekommt man das volle Gehalt vom Arbeitgeber bezahlt.
- Solange eine andere Person die Betreuung übernehmen kann (z.B. ein nicht berufstätiger zweiter Elternteil) oder eine Notbetreuung an Schulen oder Kindergärten angeboten wird, besteht kein Rechtsanspruch.
- Es kann auch Sonderbetreuung mit dem AG vereinbart werden. Auch bei Vereinbarung 100% Kostenersatz für den AG bis zur HBGL.
- Die Sonderbetreuung ist nicht auf Urlaubsansprüche oder Zeitausgleich anzurechnen.

Sonderbetreuungszeit für pflegebedürftige Angehörige und für Menschen mit Behinderung

- **Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit für pflegebedürftige nahe Angehörige, wenn die Betreuung auf Grund eines Ausfalls der bisherigen Betreuungskraft nicht mehr sichergestellt ist.**
- **Rechtsanspruch für Angehörige von Menschen mit Behinderung, wenn diese zu Hause betreut werden oder in einer Einrichtung der Behindertenhilfe betreut oder unterrichtet werden und diese Einrichtungen eingeschränkt oder geschlossen werden oder die persönliche Assistenz auf Grund von COVID nicht mehr sichergestellt ist.**